



**Herzlich willkommen
zum
Trägerdialog
am 11.05.2022 in Haus Witten**

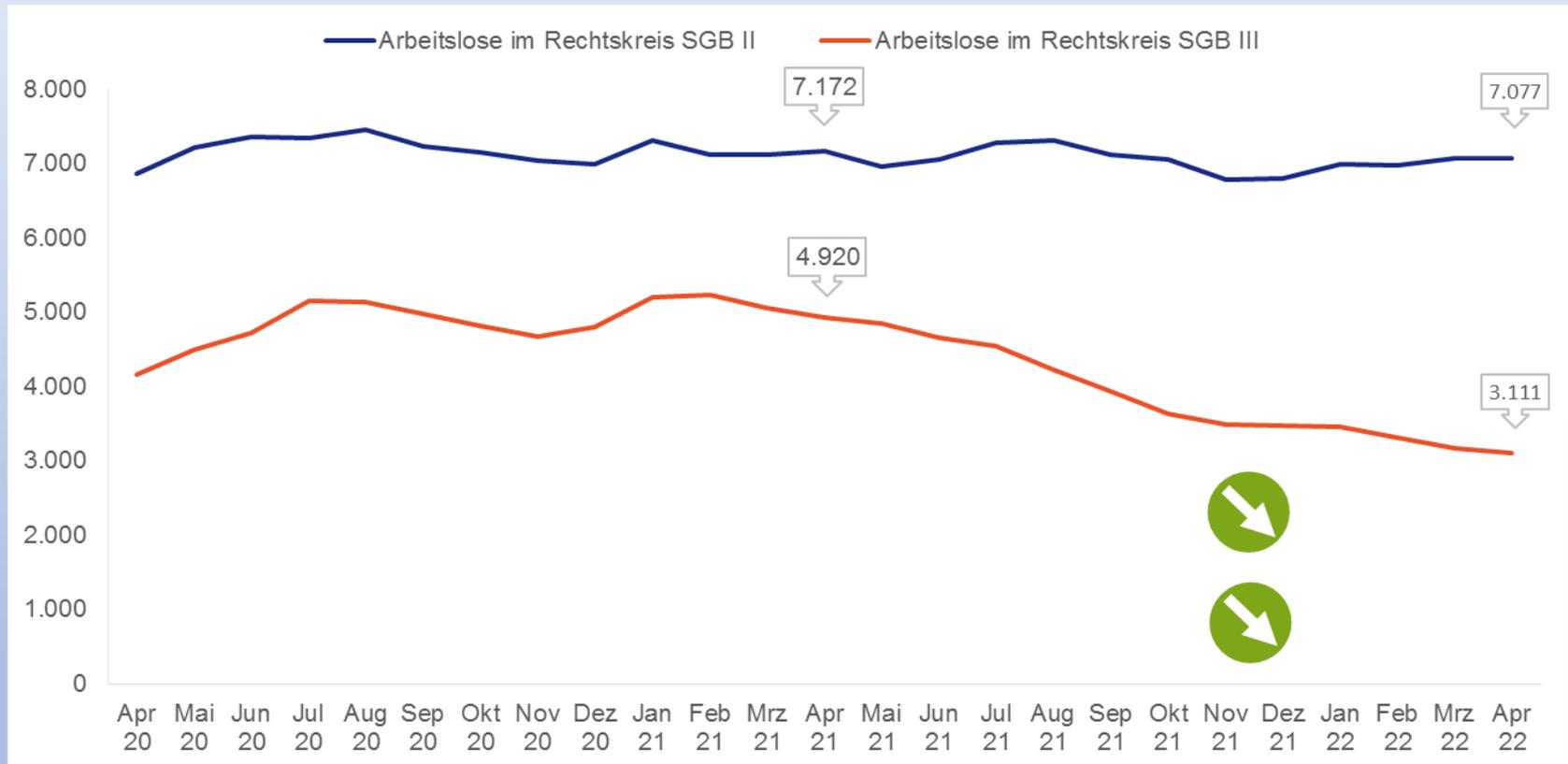
Themen

- Begrüßung
- Aktuelle Entwicklungen im SGB II und im Jobcenter EN
- Zugang ukrainischer Geflüchteter in das SGB II
- Pause
- Sanktionsmoratorium und Gesetzesvorhaben zum 01.01.2023
- Eingliederungsbericht 2021
- Verschiedenes

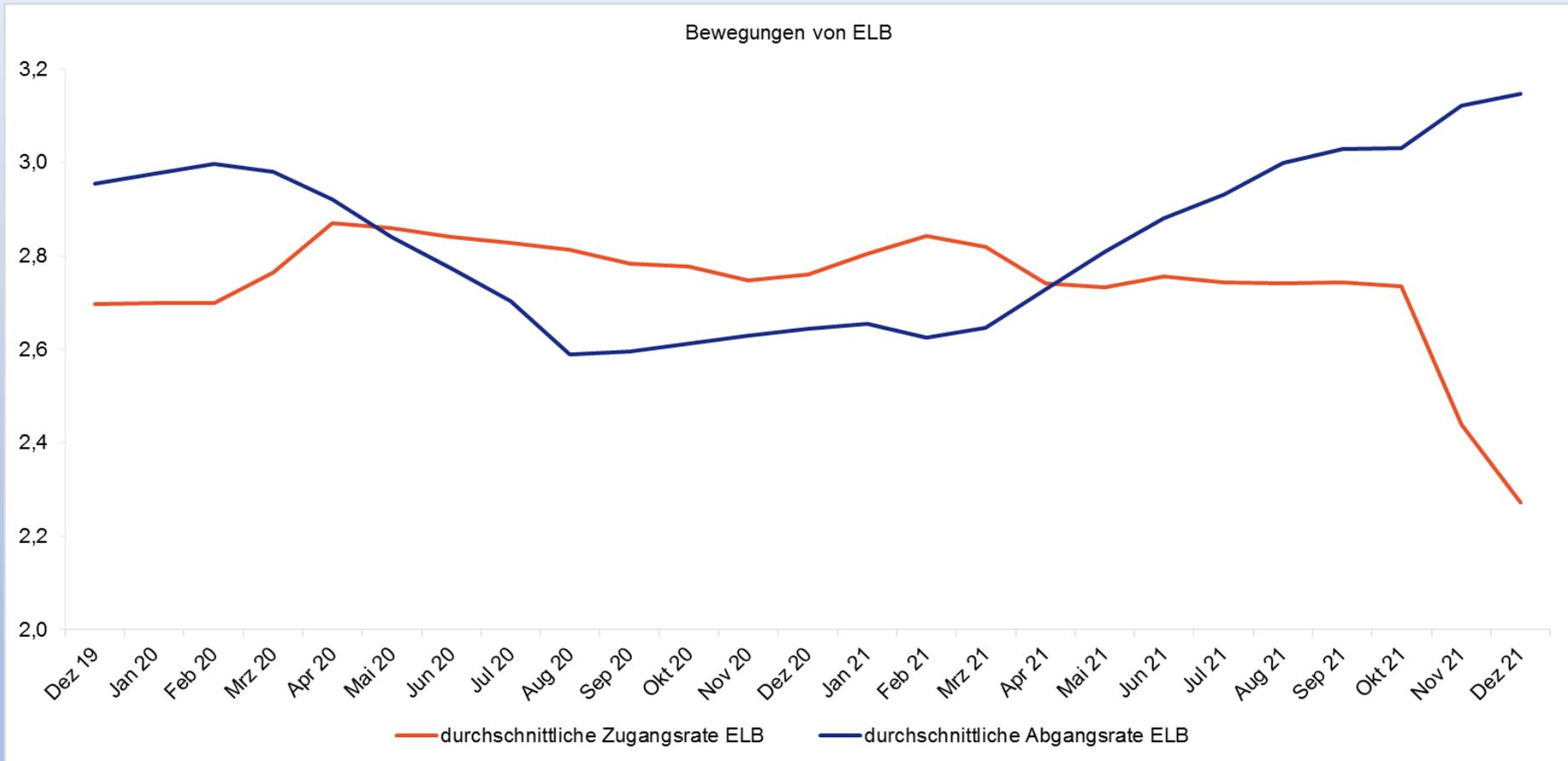
Aktuelle Entwicklungen im Jobcenter EN

- Zugang und Beratung seit Mai 2022
 - Einführung c.A. 21: Stand Schulungen und Golive
 - Jugendberufsagentur Witten: Gründung steht bevor
 - Hauptthema dieser Zeit: Zugang Ukrainer:innen in das SGB II
-
- Es folgen: sehr viele (!) Zahlen, Daten, Fakten

Entwicklung der Arbeitslosigkeit (Quelle – BA Statistik 04/2022)

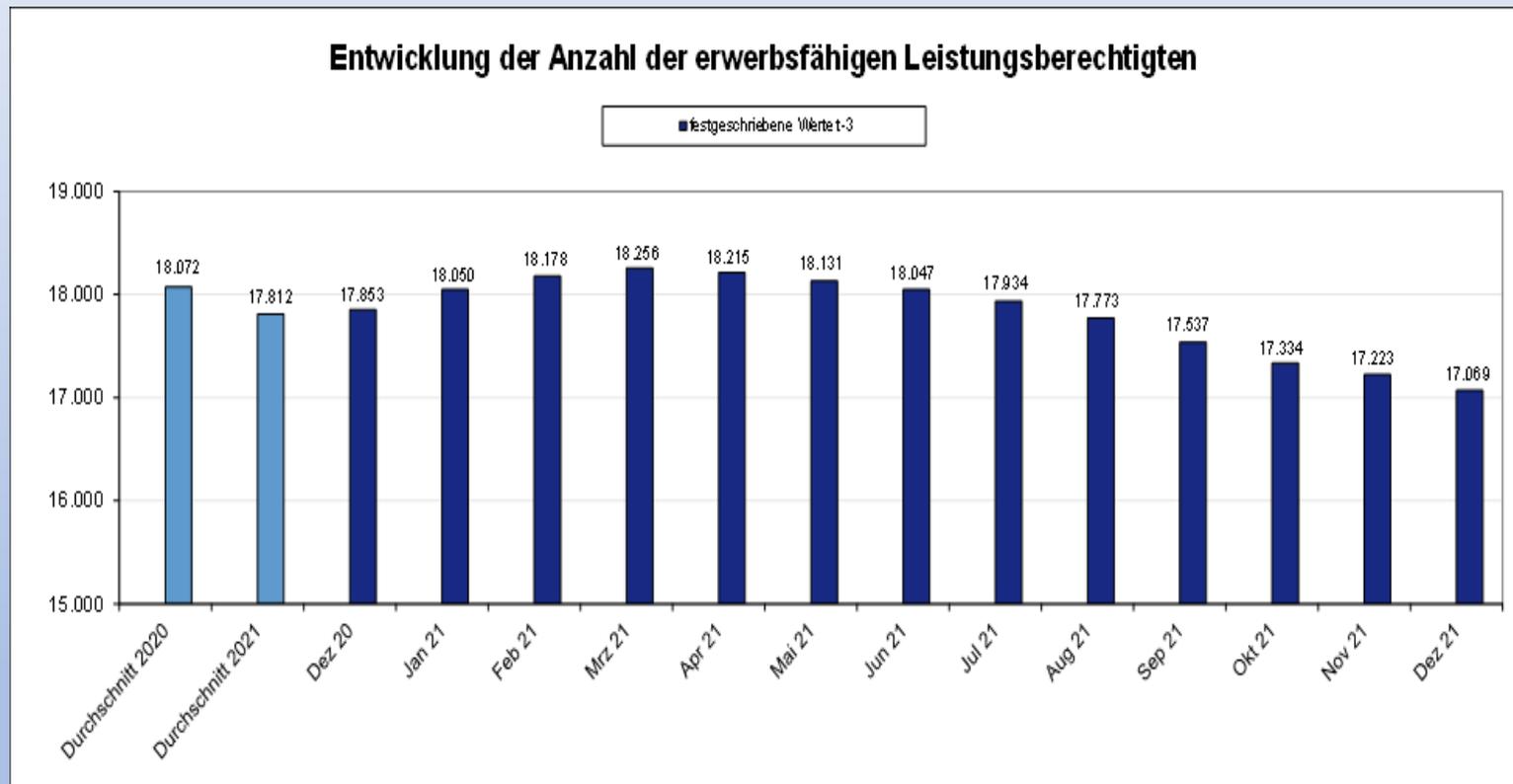


Zugänge und Abgänge von Leistungsberechtigten



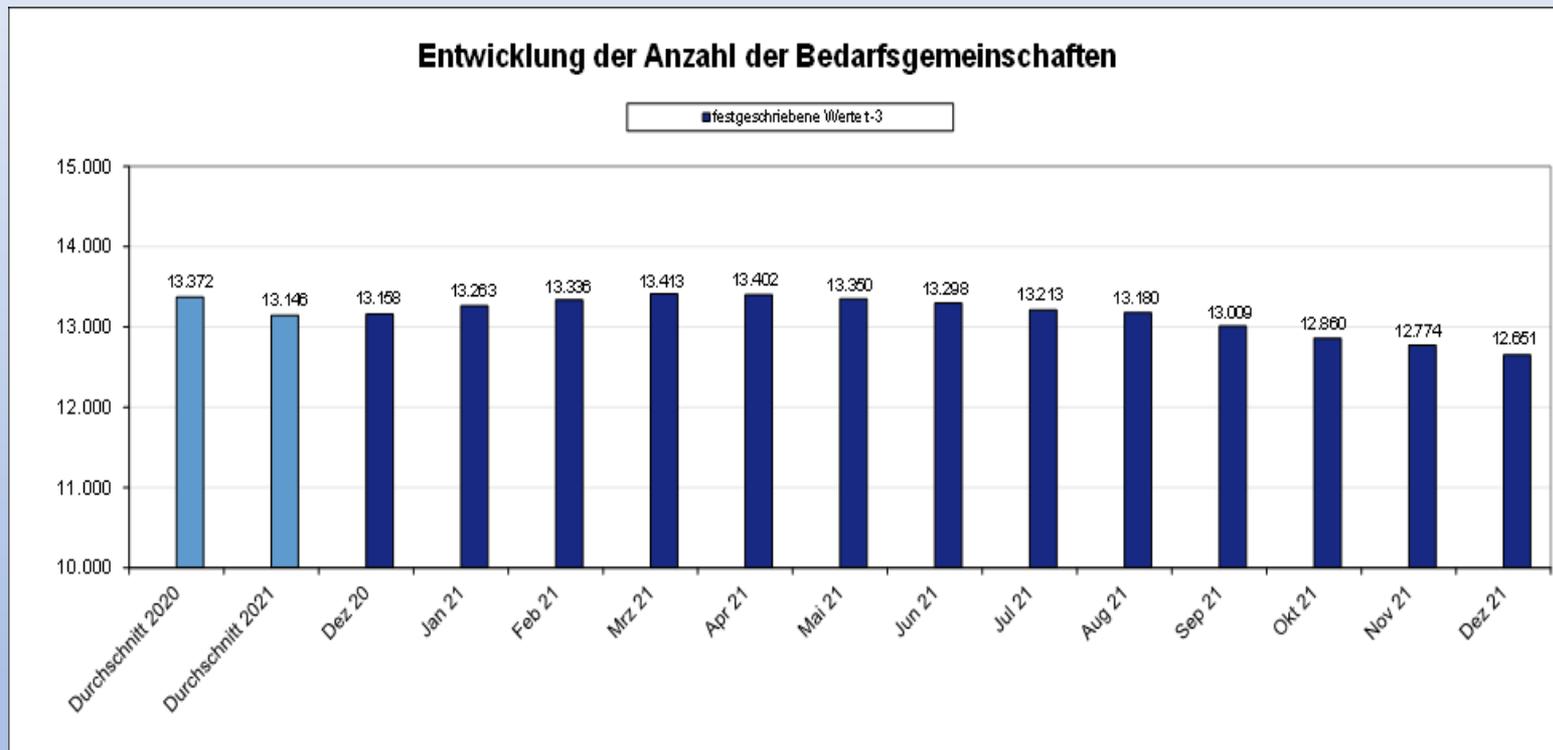
(Quelle – BA-Statistik 04/2022)

Entwicklung der Anzahl der ELB



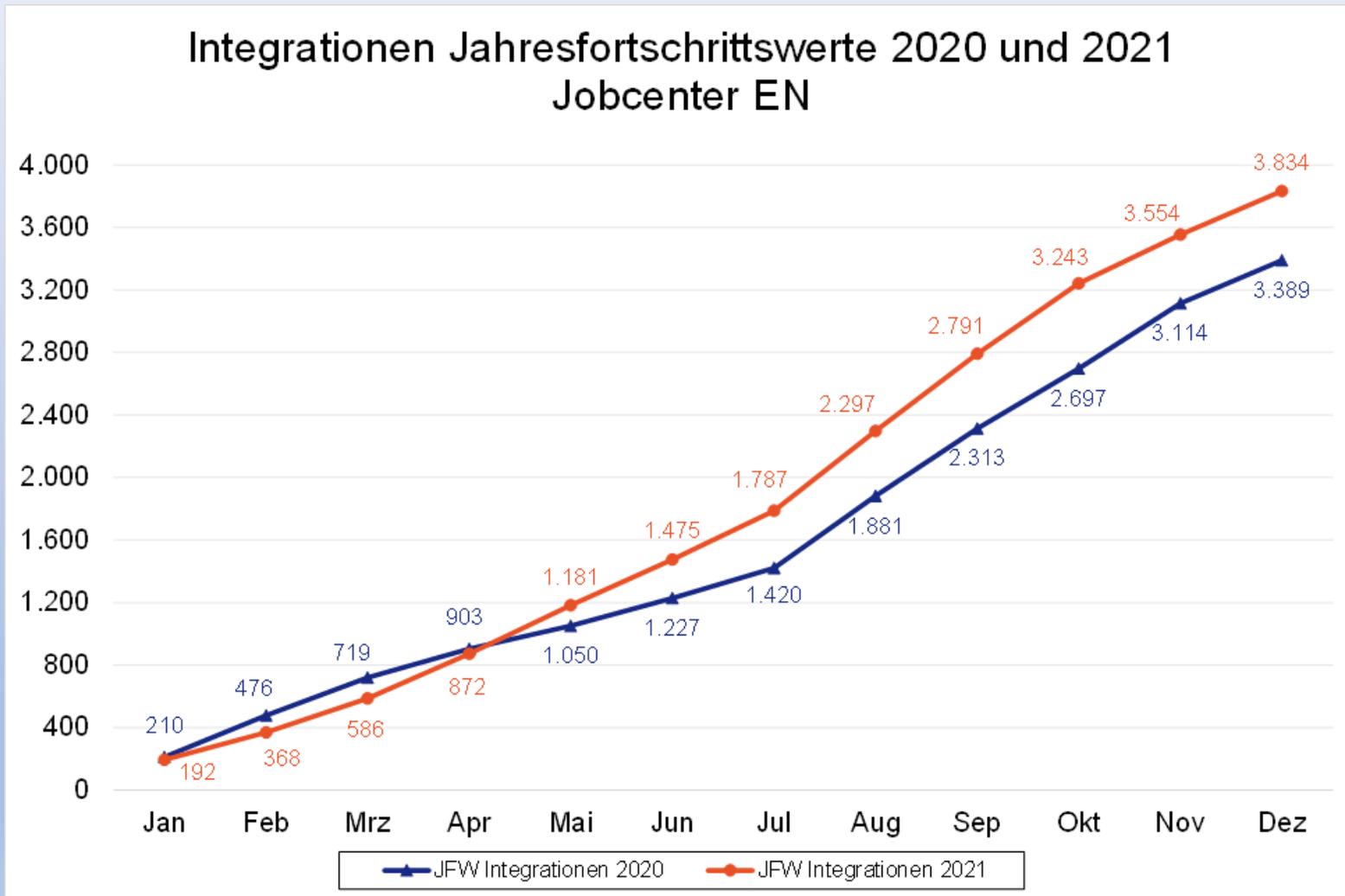
(Quelle – BA-Statistik 04/2022)

Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften



(Quelle – BA-Statistik 04/2022)

Entwicklung der Integrationen in Beschäftigung 2020/2021



Zugang Ukrainer:innen SGB II Rechtliche Einordnung

- Registrierung von rd. 610 000 Flüchtlingen aus der Ukraine seit Kriegsbeginn in Deutschland und Erfassung bis Ende April im Ausländerzentralregister (AZR)
- Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom-Richtlinie) durch die Mitgliedstaaten der EU am 3.3.2022
- Umsetzung in Deutschland durch § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), daraus resultiert:
- Aufenthaltserlaubnis für jeden Ausländer, der nach der Richtlinie Schutz erhält

Zugang Ukrainer:innen SGB II Rechtliche Einordnung

- Anspruch auf medizinische Versorgung,
- Erlaubnis zur Ausübung einer abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit,
- Zugang zu Bildungsangeboten für Erwachsene, z.B. Sprachkurse und Fortbildungen,
- Zugang zum Bildungssystem für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
- Anspruch auf Sozialleistungen,
- Anspruch auf angemessene Unterbringung bzw. finanzielle Unterstützung für eine Unterkunft.

Zugang Ukrainer:innen SGB II Rechtliche Einordnung

- Verteilung der Geflüchteten in Deutschland nach dem Königsteiner Schlüssel, ausgenommen Personen, die privat untergekommen sind.
- Ein späterer Wechsel zu einem anderen Aufenthaltsstatus (z.B. Studium, Arbeit) ist laut Rundschreiben des Bundesinnenministeriums möglich.
- Keine Registrierungspflicht bis Ende August, solange ist aber auch keine staatliche Hilfe möglich.
- Annahme: hohe Zahl nicht registrierter Menschen, da viele Geflüchtete zunächst bei Freunden oder Familie in Deutschland untergekommen sind oder eigene finanzielle Mittel haben.

Zugang Ukrainer:innen SGB II § 74 SGB II zum 01.06.22

- Geplant: Einführung eines neuen § 74 SGB II: „Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung“
- Abschließende Regelung der Zugangsvoraussetzungen:
⇒ Personen, die aufgrund der Anwendbarkeit der Massenzustrom-Richtlinie erkenntnisdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG ausgestellt worden ist, sind für leistungsberechtigt nach dem SGB II erklärt worden

Zugang Ukrainer:innen SGB II § 74 SGB II zum 01.06.22

- ⇒ Für Personen, denen eine Fiktionsbescheinigung oder ein entsprechender Aufenthaltstitel nach dem 24.02.2022 und vor dem 01.06.2022 ausgestellt wurde, reicht die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister. Eine nicht durchgeführte erkenntungsdienstliche Behandlung muss bis 31.08.2022 nachgeholt werden.
- Der Bewilligungszeitraum soll in diesen Fällen von 12 Monaten auf lediglich 6 Monate verkürzt werden, um dann erneut die Voraussetzungen zu prüfen.
 - Wenn noch keine Registrierung im Ausländerzentralregister erfolgt ist bzw. noch keine Fiktionsbescheinigung erstellt oder Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, besteht die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG fort.

Zugang Ukrainer:innen SGB II § 74 SGB II zum 01.06.22

Außerdem werden durch weitere Gesetzesänderungen zeitgleich geregelt:

- Erleichterungen bei der Wohnsitzauflage, insbesondere bei Aufnahme einer Beschäftigung, Integrationskursen und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Aus der Ukraine geflüchtete Menschen, die nicht hilfebedürftig sind, erhalten ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung.
- Änderungen im BaföG, usw.
- Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, dessen Befassung am 20.05.2022 vorgesehen ist.

Zugang Ukrainer:innen SGB II § 74 SGB II zum 01.06.22

Schwierigkeiten bundesweit:

- Geräte der Ausländerbehörden zur erkennungsdienstlichen Erfassung (PIK-Stationen) funktionieren derzeit nicht richtig
 - Viele Ukrainer:innen sind nicht im Ausländerzentralregister erfasst, da die Ausländerbehörden die Erfassung noch nicht vorgenommen haben
 - Die meisten Ukrainer:innen haben bisher keine Fiktionsbescheinigung erhalten, da dies keine Voraussetzung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz darstellte
- ⇒ Seit dem 06.05. liegt eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Gesetzesentwurf vor, der die o.g. Probleme versucht abzufedern.

Zugang Ukrainer:innen SGB II

§ 74 SGB II zum 01.06.22 – neue Formulierungshilfe

Formulierungshilfe:

- neuer § 18 AsylbLG-E, der für die Zeit vom 01.06.2022 bis zum 31.08.2022 eine Übergangsregelung für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder entsprechender Fiktionsbescheinigung vorsieht.
- ⇒ Die den AsylbLG-Behörden in diesen Fällen entstehenden Kosten der Leistungen nach den §§ 4 – 6 AsylbLG werden vom Bund über das Bundesamt für Soziale Sicherung erstattet, die Leistungen nach § 3 AsylbLG werden vom Jobcenter erstattet und die Differenz (der höheren SGB II-Leistungen, z.B. höhere Regelsätze) wird vom Jobcenter an den Personenkreis selbst nachgezahlt. Damit wird ein erheblicher Verwaltungsaufwand, der durch komplizierte Erstattungsverfahren zwischen den Trägern entstehen würde, vermieden.

Zugang Ukrainer:innen SGB II

§ 74 SGB II zum 01.06.22 – neue Formulierungshilfe

Formulierungshilfe / Auswirkungen für die Umsetzung von § 74 SGB II in JC und Sozialämtern:

- Die Ausländerbehörden Witten und des Kreises nutzen Ressourcen der sog. „Registrierungsstraßen“ in Bochum, um eine schnelle Registrierung zu ermöglichen, um damit auch in die schnellere Erstellung von Fiktionsbescheinigungen gehen zu können.
- Mit den Städten im Kreis, die für das AsylbLG zuständig sind, gibt es einen ständigen Austausch zu einem geordneten Rechtskreiswechsel in das SGB II
- Es werden mit Hochdruck Antragsvordrucke im Kurzformat sowie Informationsmaterialien auf ukrainisch erarbeitet.

Zugang Ukrainer:innen SGB II

§ 74 SGB II zum 01.06.22 – neue Formulierungshilfe

Formulierungshilfe / Auswirkungen für die Umsetzung von § 74 SGB II in JC und Sozialämtern:

- Das Jobcenter ist im ständigen Austausch mit dem Kommunalen Integrationszentrum zu verschiedenen Themen (Einsatz von Sprachmittlern, Übersetzungsdienste, Beschulung der ukrainischen Kindern etc.)
- Im Jobcenter selbst stehen Mitarbeiter/innen freiwillig für Dolmetscherdienste zur Verfügung
- Es werden auf der Homepage des Kreises und damit auch des Jobcenters zunehmend mehr Informationen für die geflüchteten Ukrainer:innen hinterlegt.

Zugang Ukrainer:innen in das SGB II

Zahlen aus dem EN Kreis

Stand 05.05.22

Kommune	FlüAG-Bestand + Zuweisungen bis 29.04.22	davon gemeldet nach § 24 Aufenthaltsgesetz bis 29.04.22	Erfüllungsquote in %
Breckerfeld	97	59	81,96
Ennepetal	284	209	87,96
Gevelsberg	281	174	90,32
Hattingen	461	280	81,79
Herdecke	222	168	96,1
Schwelm	263	191	91,58
Sprockhövel	175	85	66
Wetter	317	230	112,95
Witten	865	551	89,36
EN-Kreis	2965	1947	

Von den registrierten Personen im EN Kreis sind lt. KI rd. 470 Schülerinnen und Schüler (23%), lt. Befragung des BMI sind 40 % Kinder = 780 Personen

Zugang Ukrainer:innen in das SGB II Strukturdaten Befragung Bundesministerium des Inneren

- 84 % der Kriegsflüchtlinge unter den Erwachsenen sind Frauen, davon sind 58 % mit ihren Kindern geflohen
 - 40 % aller Flüchtlinge sind Kinder
 - Durchschnittsalter liegt bei 38 Jahren
 - Etwa die Hälfte der geflüchteten Ukrainer:innen möchte erst einmal in Deutschland bleiben (42 Prozent)
 - 92% der Befragten waren in der Ukraine berufstätig oder in der Ausbildung
- => Befragung des BMI von 2.000 Geflüchteten Ende März

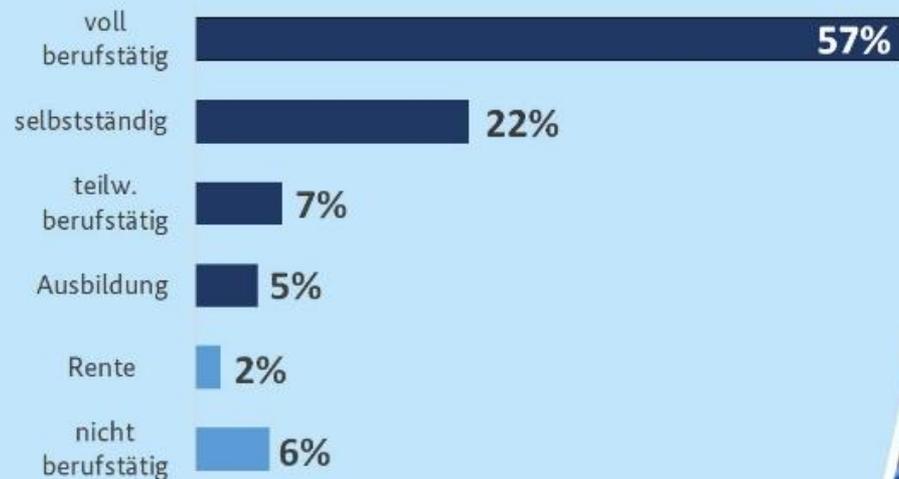
Zugang Ukrainer:innen in das SGB II

Strukturdaten Befragung Bundesministerium des Inneren

BEFRAGUNG

Berufstätigkeit in Ukraine

92 Prozent der befragten Kriegsflüchtlinge waren zuvor in der Ukraine berufstätig oder in Ausbildung.



Quelle: Systematische Befragung von 1.498 Geflüchteten im Zeitraum von 25. März bis 29. März 2022, Info GmbH



Zugang Ukrainer:innen SGB II Markt und Integration

- Vorgelagertes Fallclearing durch eigens gebildete Teams an den Standorten (MA aus dem Durchstarter und IC Flü, zusammen mit Dolmetschern)
- Erhebung der Hauptanliegen aller BG-Mitglieder (Integrationskurs, Anerkennungsverfahren, Vermittlung, zunächst Zurückstellung wegen Kindererziehung, medizinische / psychologische Versorgung, usw.)
- Verteilung der geflüchteten Ukrainer:innen in alle Beratungsbereiche des JC (IC Flü, IC u/ü25, FM, Lotsen)
- Herausforderung: Sicherstellung von ausreichend Dolmetscherdienstleistungen: durch eigene Mitarbeitende, ehrenamtliche Sprachmittler:innen, externe Dienstleister

Zugang Ukrainer:innen SGB II Trägereinbezug

- Personen, die ausschließlich in Arbeit vermittelt werden möchten, und (bestenfalls) über Grundkenntnisse in Deutsch oder Englisch verfügen, werden in Regelmaßnahmen zugewiesen, z.B. StartEN, Vermitteln und Begleiten
- Auch niedrigschwellige Maßnahmen werden bei freien Plätzen und Bedarf genutzt (z.B. Familiencoaching, AGH)
- Derzeit gibt es keine Hinweise auf zusätzliche Eingliederungsmittel, daher ist zeitnah auch keine Zielgruppenmaßnahme geplant
- Weitere Planungen werden in Abhängigkeit von der Rückkehrperspektive der Geflüchteten erfolgen

10 Minuten Pause



Rechtsänderungen SGB II

Sanktionsmoratorium ab 01.07.2022

- Ausgang: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 zur Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen
- bestimmte Sanktionsregelungen bei Pflichtverletzungen sind mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum unvereinbar (z.B. Leistungsminderung von mehr als 30 %)
- mit der geplanten Einführung des Bürgergeldes soll auch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte gesetzliche Neuregelung der Mitwirkungspflichten erfolgen
- als Zwischenschritt bis zu dieser Neuregelung werden nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag die Sanktionen bei Pflichtverletzungen vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 ausgesetzt
- Leistungsminderungen infolge eines Meldeversäumnisses nach § 32 SGB II werden weiterhin möglich sein

Rechtsänderungen SGB II

Sanktionsmoratorium ab 01.07.2022

- Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II:
 - ⇒ Ablehnung zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, geförderte Arbeit,
 - ⇒ Nichtantritt, Abbruch oder Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme,
 - ⇒ Verstoß gegen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten und fehlende Eigenbemühungen
- Minderungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens festgestellt werden, sind nach der Gesetzesbegründung ab dem Inkrafttreten aufzuheben
- Zuweisungen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die über den Zeitraum des Moratoriums hinausgehen, sollen auch im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums weiterhin mit Hinweis auf die Rechtsfolgen, die eintreten können, wenn die Mitwirkungspflichten nach Ablauf des Moratoriums verletzt werden, erfolgen.

Rechtsänderungen SGB II

Erwartete Regelungen zum 01.01.2023

- Für das Leistungsrecht: Einführung Bürgergeld
 - Einführung einer Bagatellgrenze von 50 € für Aufhebungs- und Erstattungsverfahren
 - Keine Anrechnung von Vermögen in den ersten beiden Jahren bei Neuantragstellungen
 - Keine Prüfung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in den ersten beiden Jahren ab Neuantragstellung sowie
 - Evtl. Abkehr von der horizontalen hin zur Einführung der vertikalen Einkommensverteilung

Rechtsänderungen SGB II

Erwartete Regelungen zum 01.01.2023

- Für den aktivierenden Bereich
 - Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, Qualifizierung gleichwertig
 - Förderung vollqualifizierender (auch schulischer) Ausbildung über FbW unabhängig ihrer Dauer
 - Auszahlung eines Weiterbildungsgeldes als Anreizprämie bei FbW im SGB II i.H.v. 150 € monatlich
 - Aus Eingliederungsvereinbarung wird Teilhabevereinbarung mit 6 monatiger Vertrauenszeit
 - Entfristung Teilhabechancengesetz § 16e,i SGB II
 - Neuregelung der Mitwirkungspflichten und Sanktionsregelungen

Rechtsänderungen SGB II

Weitere Vorhaben lt. Koalitionsvertrag

- Für den aktivierenden Bereich
 - Verpflichtende Kompetenzfeststellungsverfahren mit Ermittlung von „Soft Skills“ nach Antrag
 - Unabhängige Schlichtungsstelle für Umsetzung der Teilhabevereinbarung
 - Ausbau Jugendberufsagenturen und gesetzliche Regelungen zum Datenaustausch
 - Bei Sanktion von u25: Coachingangebot über §16h SGB II
 - Nachhaltigkeit der Integrationen im Zentrum der Zielsteuerung
 - Bonuszahlung an ELB für Maßnahmeteilnahme
 - Ausbau Freie Förderung § 16f SGB II

Eingliederungsbericht

Einnahmen / Ausgaben Eingliederungsmittel 2021

Eingliederungsmittel 2021	
Einnahmen IST	
Mittelzuweisung klassische Eingliederung „Basisinstrumente“	23.028.928
Mittelzuweisung Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	450.000
Einnahmen Eingliederungsmittel gesamt:	23.478.928
Einnahmen aus Rückforderungen (nur nachrichtlich)	167.761
Einnahmen durch zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II	1.567.034
Ausgaben IST	
Ausgaben klassische Eingliederung „Basisinstrumente“	20.829.455
Ausgaben Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	401.335
Ausgaben Eingliederung gesamt	21.230.790
Entnahme Verwaltungsmittel	0,00
Ausgaben Eingliederungsmittel gesamt	21.230.790
Ausgaben der zusätzlichen Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II	1.567.034

Eingliederungsbericht: Planung / Realisierung der Ausgaben

Maßnahmearten	Eingliederungs- planung 2021 Stand: 26.10.20	Ausgabe HH 2021 verausgabt Stand: 31.12.21
Summe	9.941.851,95 €	8.839.681,31 €
Vermittlungsgutschein (§ 45 SGB III)	36.000,00 €	37.000,00 €
FbW - Umschulung (§ 81ff SGB III)	600.000,00 €	524.020,79 €
FbW - Fortbildung (§ 81ff SGB III)	1.300.000,00 €	1.232.920,00 €
Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III)	7.504.601,95 €	6.677.542,04 €
Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	501.250,00 €	368.198,48 €
Summe	3.262.456,00 €	2.632.994,10 €
Eingliederungszuschüsse (§§ 88 ff. SGB III)	2.500.000,00 €	1.633.016,55 €
Arbeitgeberzuschüsse zur Teilhabe beh. Menschen (§§ 46, 73 SGB III)	95.000,00 €	56.037,64 €
Existenzgründung (§ 16c SGB II)	67.456,00 €	58.766,00 €
Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)	600.000,00 €	885.173,91 €
Summe	5.491.365,88 €	5.090.177,91 €
Einzel-AM (§ 16d SGB II)	70.000,00 €	25.220,56 €
AM-Projekte (§ 16d SGB II)	1.614.285,88 €	1.404.102,56 €
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II n.F.)	355.000,00 €	223.090,05 €
Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i SGB II) ohne PAT-Mittel	3.451.380,00 €	3.437.422,57 €
Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II a.F.)	700,00 €	342,17 €

Eingliederungsbericht: Planung / Realisierung der Ausgaben

Maßnahmearten	Eingliederungs- planung 2021 Stand: 26.10.20	Ausgabe HH 2021 verausgabt Stand: 31.12.21
Summe	3.678.254,17 €	3.803.703,91 €
Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) nur für Jüngere	1.820.035,88 €	2.088.283,22 €
Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung (§ 76 SGB III)	873.892,45 €	801.524,90 €
ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)	73.042,20 €	98.396,28 €
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (§ 54a SGB III)	150.000,00 €	36.165,71 €
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)	602.783,64 €	683.570,44 €
Assistierte Ausbildung (§ 74 SGB III)	158.500,00 €	95.763,36 €
Pflichtleistungen Reha (§§ 117 ff. SGB III)	420.000,00 €	321.794,30 €
Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	500.000,00 €	401.334,93 €
Summe	90.000,00 €	105.278,22 €
Einzelförderung (§ 16f SGB II)	90.000,00 €	105.278,22 €
Projektförderung (§ 16f SGB II)	0,00 €	0,00 €

Eingliederungsbericht

Öffentlich geförderte Beschäftigung

Zwischenstand zu §§ 16e,i

	§ 16e SGB II	§ 16i SGB II
neue Förderungen 2021	15	31
Austritte in 2022 (Förderende)	4	60
aktuell besetzte Stellen	21	207
geplante Eintritte 2022	10	40
aktueller Stand Eintritte 2022	8	14
davon i.w.S. bei Trägern	nicht ausgewertet	207

Eingliederungsbericht

Öffentlich geförderte Beschäftigung

Übersicht Verbleib nach Ausscheiden § 16i

gesamt ausgeschieden	128
Stellenwechsel § 16i	12
Leistungsbezug	71
Elternzeit	1
Arbeitsaufnahme	24
Übernahme ohne Förderung	7
FbW	2
Rente	2
verstorben	2
sonstiges	2
unbekannt	5

Eingliederungsbericht

Bundesprogramm rehapro : „PRO AKTIV“ im Jobcenter EN

- 6 Lots*innen für fortlaufend 300 TN
- 1 Koordination (2 x 0,5)
- 1 Arbeitsvermittlung (Nachfolge erforderlich)
- 1 Projektassistenz
- 1 Teilhabeberatung der DRV Westfalen
(äquivalent im Jobcenter MK)

wissenschaftliche Begleitung durch das Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen

Eingliederungsbericht

Bundesprogramm rehapro : „PRO AKTIV“ im Jobcenter EN

264 TN am 31.12.2021

39 TN beendet 2021

128 TN aufgenommen 2021

insgesamt 332 ELB aufgenommen, aktuell 271 TN

mit Teilhabeberatung

257 Fallbesprechungen

47 Infogespräche

➔ 6 LTA-Fälle
mit Aussicht auf mehr

mit Arbeitsvermittlung seit April 2021

Betreuung von 29 TN, davon 9 Vermittlungen in Arbeit

Eingliederungsbericht

Bundesprogramm rehapro : „PRO AKTIV“ im Jobcenter EN

Perspektiven:

- Nutzung passgenauer Angebote vor allem med. Reha und „Regelsystem“ aber auch GKV, ABW, gesetzl. Betreuung, Selbsthilfe
- Hemmendes im Tagesgeschäft, z.B. medizinische Begutachtungen
- fördernde veränderte Arbeitswelt: telefonische Beratung, Videokonferenzen
- „Kulturarbeit“ zwischen Jobcenter und DRV
→ Nachhaltigkeit des Vorhabens im Sinne des THSGs

Verschiedenes

- Den Eingliederungsbericht finden Sie in Kürze im Download-Bereich für Träger auf der Internetseite des Jobcenters EN: <https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/fuer-traeger/eingliederungsberichte.html>
- In den Monaten Juni, Juli, August können in den Maßnahmen bei Nutzung des ÖPNV nur die Kosten für das 9 €-Ticket erstattet werden. Bitte weisen Sie Ihre Teilnehmenden frühzeitig darauf hin.
- Haben Sie noch Fragen, Anmerkungen oder Mitteilungen?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Auf Wiedersehen und weiterhin alles Gute!